

## Was ist die Vermögensauskunft ?

Die Abgabe der Vermögensauskunft (früher Eidesstattliche Versicherung und noch früher Offenbarungseid genannt) wird in der Zivilprozessordnung geregelt. Sie dient der Information des Gläubigers über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners. Falls der Schuldner hierbei falsche oder unvollständige Angaben macht, macht er sich strafbar.

Der Gerichtsvollzieher kann die Abgabe der Vermögensauskunft bereits zwei Wochen nach einer erfolglosen Zahlungsaufforderung (Mahnung) verlangen, wenn er einen Schuldtitel (z.B. einen Vollstreckungsbescheid, ein Gerichtsurteil oder eine notarielle Urkunde) vorliegen hat. Falls innerhalb der letzten zwei Jahre bereits eine Auskunft abgegeben wurde, reicht es aus, wenn der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger eine Kopie des Protokolls der letzten Auskunft zuschickt. Dies gilt, wenn sich die Verhältnisse des Schuldners nicht wesentlich geändert haben.

Ergänzend zur Vermögensauskunft kann der Gerichtsvollzieher Auskünfte bei anderen Behörden einholen (z.B. bei den Steuer-, Renten- und KFZ-Behörden), wenn die Forderung nicht bezahlt werden kann und die Höhe der Forderung mindestens 500 € beträgt.

## Wie läuft das Verfahren ab ?

Der Gerichtsvollzieher kann die Auskunft beim Schuldner sozusagen ‚am Küchentisch‘ oder auch in den Gerichtsvollzieherräumen abnehmen.

Er füllt eine Datei, das Vermögensverzeichnis, elektronisch aus. Hier wird z.B. erfasst, ob wertvolle Gegenstände, Sparguthaben, Wertpapiere, Grundbesitz oder Lebensversicherungen vorhanden sind. Auch Arbeitgeber und andere Einkommensquellen müssen aufgenommen werden, ebenso die Bankverbindung. Der Schuldner versichert mit seiner Unterschrift an Eides statt, dass er die Angaben richtig und vollständig gemacht hat.

**Falsche oder unvollständige Angaben sind strafbar!!!**

Die Vermögensauskunft wird ins elektronisch geführte zentrale Schuldnerverzeichnis des Landes (in Niedersachsen beim Amtsgericht Goslar) eingetragen. Alle registrierten Nutzer können dies über das Internet einsehen. Der Gerichtsvollzieher ordnet die jeweiligen Eintragungen im Schuldnerverzeichnis an. Der Schuldner kann der Eintragung innerhalb von zwei Wochen widersprechen.

## Haft und Haftbefehl

Verweigert der Schuldner die Abgabe der Vermögensauskunft oder erscheint er zum angesetzten Termin nicht, kann auf Antrag des Gläubigers Haftbefehl erlassen werden. Dieser Haftbefehl wird vom Gerichtsvollzieher vollzogen. Bei Verweigerung der Abgabe der Auskunft nach der Verhaftung kann der Schuldner bis zu sechs Monaten in Erziehungshaft genommen werden.

## Folgen der Abgabe der Auskunft

Die Abgabe der Auskunft kann von jedem, der ein berechtigtes Interesse nachweisen kann, im Schuldnerverzeichnis eingesehen werden. Der Schuldner gilt als kreditunwürdig. **Bei weiterer Kreditaufnahme (nicht nur Bankdarlehen, sondern z.B. auch Tanken auf Tankkarte, Ratenkäufe) kann bei Nichtzahlung der Forderung Strafanzeige wegen Betruges gestellt werden!**

Ansonsten hat strafrechtlich gesehen die Abgabe der Auskunft keine Bedeutung, man ist nicht vorbestraft. Auch der eventuell erlassene Haftbefehl ist keine Vorstrafe, sondern dient nur der Erzwingung der Abgabe der Auskunft. Man kann nicht wegen Nichtbezahlens von Schulden ins Gefängnis kommen.

Die Schuldnerberatung des Paritätischen Delmenhorst berät überschuldete Verbraucherinnen und Verbraucher.

Neben der sozialen Schuldnerberatung wird auch Beratung hinsichtlich der Insolvenzordnung durchgeführt. Der Paritätische Delmenhorst ist hierfür eine vom Land Niedersachsen anerkannte geeignete Stelle.

Die Schuldnerberatung darf als vom Land Niedersachsen anerkannte geeignete Stelle auch **Bescheinigungen** über pfändungsgeschützte Beträge beim sogenannten **P-Konto** ausstellen.



- kostenlose Schuldnerberatung:
- Soziale Schuldnerberatung
- Insolvenzberatung

Bismarckstr.21  
27749 Delmenhorst  
TEL: 04221 / 15 25 50  
FAX: 04221 / 15 25 15

## Die Vermögens- auskunft

Informationen  
von der

**Schuldnerberatung des  
Paritätischen Delmenhorst**

**Telefonische Anmeldung unter:  
04221 / 15 25 50 oder 15 25 11**

**E-Mail:  
delmenhorst@paritaetischer.de**

**Beraterinnen:  
Frau Schmolke-Dreyer &  
Frau Heyen**